

1. SONDERSPIELBETRIEB

1.1 Infektionsschutzmaßnahmen im Sonderspielbetrieb: Aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie ist jeder Ticketinhaber beim Stadionbesuch dazu verpflichtet, die Vorgaben und Auflagen der zu dem Zeitpunkt aktuellen Fassung der SARS-CoV-2-Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Bayern sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Ebenso sind die Maßnahmen des Schutz- und Hygienekonzeptes der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA („Klub“) zu befolgen. Sollte das Konzept mit den landes- und bundesgesetzlichen Regelungen im Widerspruch stehen, hat das eigene Schutz- und Hygienekonzept bei strengeren Auflagen Vorrang. Bei Verstößen des Ticketinhabers gegen diese Vorgaben, ist der Klub berechtigt entsprechend den Regelungen in Ziffern 8.6, 9.3, 9.6, und bei schwerwiegenden Verstößen ggf. nach 9.8 und 11, die dort aufgeführten Maßnahmen zu treffen. Kann der Ticketinhaber aufgrund der Maßnahme des Klubs nicht oder nur vorübergehend als Zuschauer am Spiel teilnehmen, findet eine Entschädigung durch den Klub bei schwerwiegenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen nicht statt. Bei fahrlässigen Verstößen kann es zu einer anteiligen Rückerstattung des Ticketpreises kommen. Wenn infolge dieser Verstöße dem Klub Geldstrafen oder Sanktionen auferlegt werden, ohne dass eigenes Verschulden des Klubs vorliegt, kann dieser den verantwortlichen Ticketinhaber entsprechend der Regelung in Ziffer 9.9 nach den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung vollumfänglich in Regress nehmen bzw. Schadensersatz fordern.

1.2 Corona-Warn-App: Den Stadionbesuchern wird die Installierung und Aktivierung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts empfohlen. Für den Fall einer Infektion können damit mögliche Kontaktpersonen ermittelt und benachrichtigt werden. Eine Verpflichtung zur Nutzung dieser App besteht jedoch nicht.

1.3 Sonderbedingungen: Aufgrund der vorstehend beschriebenen Situation gelten die folgenden Sonder-ATGB für den Sonderspielbetrieb der Saison 2020/21 nach Maßgabe von Ziffer 1.4. Sie treten neben die Regelungen der jeweils geltenden ATGB und gehen diesen für die Dauer ihrer Geltung vor.

1.4 Geltungsdauer: Die Geltung dieser Sonder-ATGB steht unter der auflösenden Bedingung, dass der von der DFL angeordnete Sonderspielbetrieb aufgehoben wird. Mit Aufhebung werden die Sonder-ATGB unwirksam und es gelten die zu diesem Zeitpunkt aktuellen ATGB. Der Sonderspielbetrieb gilt als aufgehoben, wenn die verantwortlichen Organe der Deutschen Fußball Liga GmbH, des Deutschen Fußball Bundes e.V. und der Union of European Football Associations den Sonderspielbetrieb für beendet erklären und die Wiederaufnahme des regulären Spielbetriebs beschließen.

2. GELTUNGSBEREICH DER ATGB

Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und sonstigen Eintrittskarten wie Sondertickets i. S. d. Ziffer 4.5 (gemeinsam „Ticket“ oder „Tickets“) des Klubs begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom Klub zumindest mitveranstaltet werden („Veranstaltungen“), sowie den Zutritt und Aufenthalt im Sportpark Ronhof | Thomas Sommer („Stadion“), es sei denn für die entsprechende Veranstaltung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“).

3. TICKETBESTELLUNG, VERTRAGSSCHLUSS UND LEISTUNGSGEGENSTAND

3. Ticketbestellung, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

3.1 Bezugsweg: Im Sonderspielbetrieb werden ausschließlich E-Tickets (elektronische Tickets) online verkauft. Ein Erwerb von Spieltickets an Tageskassen oder eine Hinterlegung von Tickets ist nicht möglich. Die E-Tickets können via Print@home ausgedruckt oder auch als Online-/ Mobile Tickets vorgezeigt werden, ein Versand von Tickets findet nicht statt.

3.2 Konzept der Ticketvergabe: Spiele und Veranstaltungen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bundeslandes Bayern nur beschränkt von Zuschauern besucht werden. Aufgrund der daraus folgenden eingeschränkten Kapazität werden Tickets nur an Dauerkartenbesitzer/ Partner des Klubs verkauft, die gleichzeitig auch Dauerkarteninhaber der letzten Saison 2019/2020 sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

3.3 Online-Bestellung: Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten. Im Fall der Online-Bestellung eines Tickets gibt der Kunde mit dem auf der Internet-Präsenz des Klubs dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Klub ab. Bestellungen können nachträglich weder geändert noch zurückgenommen werden. Der Klub bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Kunden dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Erst mit elektronischem Versand oder im Falle von Print@home mit dem Ausdruck der Tickets kommt der Vertrag zwischen dem Klub und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande. Das Ticket wird erst elektronisch übermittelt oder zum Ausdruck bereitgestellt, wenn der Erwerber das auf der Webseite des Klubs abrufbare Online-Formular ausgefüllt hat und die unter Ziff. 3.5 genannten Daten angegeben hat.

3.4 Besuchsrecht: Durch den Vertragsschluss mit dem Klub über den Erwerb eines Tickets erwirbt der Kunde das Recht zum Besuch der entsprechenden Veranstaltung nach Maßgabe dieser ATGB, insbesondere im Rahmen der Regelungen in Ziffer 9. Der Klub als Aussteller der Tickets will den Zutritt zu Spielen im Stadion nicht jedem Ticketinhaber gewähren, sondern nur denjenigen Ticketinhabern, die die Tickets unmittelbar bei dem Klub bezogen haben und durch einen Namensaufdruck und/oder sonstige (elektronische) Merkmale (z. B. Bar-, Strich- oder QR-Code) identifizierbar sind, und/oder einem Zweiterwerber, der nach den Ziffern 8.1 und 8.4 Tickets in zulässiger Weise erworben hat („Besuchsrecht“). Zum Nachweis seiner Identität hat der jeweilige Kunde einen gültigen zur Identifikation geeigneten, amtlich ausgestellten Ausweis (z.B. Personal- oder Reisepass) mit sich zu führen und auf Verlangen des Klubs und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Bei fehlender Übereinstimmung der persönlichen Daten mit denen des personalisierten Tickets, ist der Klub berechtigt, entsprechend der Regelung in Ziffer 9.3 vorzugehen. Der Zutritt zum Stadion wird nur gewährt, wenn die im Online-Formular erforderlichen Angaben in Übereinstimmung mit den Regelungen des Schutz- und Hygienekonzepts des Klubs bzw. der SARS-CoV-2-

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Bayern gemacht werden. Die Kunden und Ticketinhaber sind beim Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion verpflichtet, auf Nachfrage des Klubs anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis sie die Tickets erworben haben. Tickets, die auf von dem Klub nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 3.4 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 8.6 und 9.3 auslösen. Der Klub erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder dem jeweiligen Ticketinhaber, indem er einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Der Klub wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat.

3.5 Datenerfassung und Personalisierung des Tickets: Um eine effektive Dokumentation zu gewährleisten und die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten sicherstellen zu können, sind alle Tickets personalisiert. Demnach hat nur derjenige das Besuchsrecht zur Veranstaltung, der auf dem Ticket als Inhaber vermerkt ist. Bei der Ticketbestellung muss der Kunde die erforderlichen Daten in dem dafür vorgesehenen Online-Formular angeben. Das Erfassen von Daten des Ticketinhabers zur Anwesenheitsdokumentation und Kontaktverfolgung sowie der Umfang, Speicherdauer und Löschung dieser Daten, richtet sich nach der jeweils aktuellen Fassung der SARS-CoV-2-Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Bayerns.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Ticketinhabern, die sich in den geschlossenen Räumen des Stadions (insbesondere im Hospitality Bereich) aufhalten, erfolgt zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus § 3 Abs. 1 und 2 SARS-CoV Infektionsschutzordnung zur Anwesenheitsdokumentation sowie aus der Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzeptes, welches die Registrierung der Gäste verlangt, gemäß § 2 Abs. 1-3 der SARS-CoV Infektionsschutzordnung Bln. vom 11. August 2020. Diesen rechtlichen Verpflichtungen unterliegt der Klub als Verantwortlicher gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Ticketinhabern, die sich nicht in geschlossenen Räumen (insbesondere im Tribünen- und im Zuschauerbereich) aufhalten, erfolgt zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person und anderer natürlicher Personen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d) DSGVO. Insbesondere sollen mögliche Infektionsketten nachverfolgt werden können und mögliche Infektionen frühzeitig erkannt und Ansteckungen verhindert werden können, um die möglichen, lebensgefährlichen Begleiterscheinungen einer Infektion zu minimieren.

Als Veranstalter hat der Klub zudem ein eigenes berechtigtes Interesse an der Datenerhebung gemäß Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO. Insbesondere hat er sich mit einem eigens auferlegten und von den zuständigen Sicherheits- und Gesundheitsbehörden freigegebenen Schutz- und Hygienekonzept der Ergreifung umfassender Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verschrieben.

Gegebenenfalls können bei der Ticketbestellung Erhebungen zu geplanten Anreisewegen und -mitteln des Kunden durchgeführt werden, um dem Klub eine Disposition über das Anreiseverhalten der Zuschauer zu ermöglichen. Dies erfolgt zur Unterstützung des Schutz- und Hygienekonzeptes, sodass die Erhebung dieser Daten ebenfalls die berechtigten Interessen des Klubs entsprechend Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO befassen.

3.6 Datenerfassung und Personalisierung des Tickets bei Dritten: Beim Erwerb mehrerer Tickets durch einen Kunden, soweit dies im Sonderspielbetrieb gemäß den Ziffern 3.2, 8.1 und 8.4 möglich ist, ist dieser dazu verpflichtet, die erforderlichen Daten aller anderen Ticketinhaber an den Klub zu übermitteln, damit dieser die Personalisierung aller Tickets vornehmen kann. Ebenso muss der Kunde die anderen Ticketinhaber (1) auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB und des Schutz- und Hygienekonzeptes sowie auf die notwendige Weitergabe ihrer Informationen an den Klub nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweisen, (2) und jeder Ticketinhaber muss sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung des Schutz- und Hygienekonzeptes, der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem Klub sowie mit der Verarbeitung seiner Daten durch den Klub einverstanden erklären. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Klub sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Zudem erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Klubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Klubs ergeben sich aus Ziffer 8.2. Ebenso erhebt der Klub die Daten von den Ticketinhabern, die sich in den geschlossenen Räumen des Stadions aufhalten, zur Erfüllung seiner rechtlichen Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO. Die Datenerhebung von Ticketinhabern, die sich nicht in geschlossenen Räumen aufhalten, erfolgt wie bei Ziffer 3.5 zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d) DSGVO.

3.7 Platzzuweisung: Um eine effektive Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, ist jedem Ticketinhaber ein bestimmter Platz zugeordnet. Demnach sind jegliche Änderungen der Plätze (Umsetzung, Platztasch etc.) untersagt. Bei Verstoß können entsprechend der Ziffern 9.6 und 9.8, die dort aufgeführten Maßnahmen getroffen werden. Davon abweichend ist der Ticketinhaber auf Anordnung des Klubs oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

3.8 - entfällt ersatzlos -

4. ERMÄSSIGTE TICKETS

4.1 Ermäßigungsberechtigung: Grundsätzlich ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von Tickets sind Kinder bis einschließlich 13 Jahren („Kindertickets“), Schüler (nur Vollzeit), Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte ab 50%, Rentner, Arbeitslose, Besitzer der bayerischen Ehrenamtskarte und

Mitglieder des SpVgg Greuther Fürth e.V. . Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung maßgeblich ist der Tag des Ticketerwerbs

4.2 Ermäßigungsnachweis: Der jeweils aktuelle – soweit existent: amtliche bzw. offizielle – Ermäßigungsnachweis ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

4.3 Kindertickets können nur zusammen mit mindestens einem Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder im Besitz eines Kindertickets erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion. Die Kinderdauerkarte inkludiert die Mitgliedschaft für den Kids-Klub „Ronhof Racker“ der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA. Für Veranstaltungen der „Ronhof Racker“ gelten eigene AGBs. Die Mitgliedschaft in dem Kids-Klub „Ronhof Racker“ ist für Inhaber der Kinderdauerkarte kostenlos.

4.4 Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets, soweit diese im Sonderspielbetrieb gemäß den Ziffern 3.2, 8.1 und 8.4 wieder möglich ist, gelten die Regelungen in Ziffer 8 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion an der entsprechenden Service-Stelle als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („Aufwertung“). Für die Aufwertung eines Tickets kann vom Klub eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils aktuell gültigen Preisliste des Klubs erhoben werden.

4.5 Sondertickets: Der Klub kann nach eigenem Ermessen Tickets direkt ohne entsprechende Erhebung von Kosten bzw. Gebühren ausgeben („Sondertickets“). Die Ausgabe von Sondertickets ist stets mit einem bestimmten Zweck verbunden, der vom ausgebenden Klub jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich in Abweichung von den Regelungen für übrige Tickets Sonderregelungen gelten können.

5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.1 Ticketpreise: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Klubs. Bestellungen von Tickets werden nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. SEPA-Lastschrift, Überweisung, EC-Karte, Kreditkarte, Online-Bezahlsystem nach Wahl des Klubs,) bearbeitet. Der ausgewiesene Ticketpreis enthält neben den auf dem Ticket aufgeführten VGN-Gebühren zudem die Vorverkaufs- und Ticketgebühren. Zuzüglich zum Ticketpreis kann der Klub dem Käufer für Leistungen, die im Interesse des Käufers sind, eine angemessene Servicegebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen.

5.2 Stornierung: Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung,), ist der Klub berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt dem Klub vorbehalten.

5.3 Rechnungstellung: Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Klubs in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch übermittelt.

5.4 SEPA-Lastschriftmandat: Erteilt der Kunde dem Klub ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vorher angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Klub verursacht wurde.

6. NEUAUSSTELLUNG BEI REKLAMATION, DEFEKT, ABHANDENKOMMEN

6.1 Reklamation: Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt des Tickets, spätestens jedoch sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg an die in Ziffer 14 genannte Kontaktadresse erfolgen. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden, hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorherige Regelung entsprechend. Mängel im Sinne dieser Ziffer 6.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlendewesentlicheAngabenwieVeranstaltungoderPlatznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der Klub dem Kunden gegen Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Neuausstellung, sondern eine solche unterliegt der Kulanz des Klubs. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 6.3 abhandengekommene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie nicht für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden seitens des Klubs zurückzuführen ist.

6.2 Defekt: Im Fall des Defekts eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets sperrt der Klub das betroffene Ticket unmittelbar nach Anzeige des Defekts und stellt bei nachgewiesener Legitimation des Kunden ein neues Ticket aus. Für die Neuausstellung können Bearbeitungsgebühren nach der jeweils gültigen Preisliste des Klubs erhoben werden, es sei denn, der Klub oder vom Klub beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten.

6.3 Abhandenkommen: Der Klub ist über das Abhandenkommen von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich zu unterrichten. Der Klub ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets kann nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets erfolgen. Für die Neuausstellung wird vom Klub eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste des Klubs erhoben. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der Klub Strafanzeige.

7. RÜCKNAHME UND ERSTATTUNG

7.1 Kein Widerrufs- oder Rückgaberecht: Auch wenn der Klub Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den Klub bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

7.2 Umtausch und Rücknahme: Umtausch und Rücknahme von Tickets sind grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund des Sonderspielbetriebes wird bei Verhinderungen aus persönlichen Gründen auf Ziffer 8.1 verwiesen.

7.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn ein Spiel zum Zeitpunkt der Ticketbestellung noch nicht endgültig terminiert war, behalten die Tickets ihre Gültigkeit. Es besteht in diesem Fall und auch bei Abbruch der Veranstaltung kein Anspruch auf eine Erstattung des Ticketpreises, es sei denn, die Gesellschaft trifft nachweislich ein Verschulden für die zeitliche oder örtliche Verlegung oder den Abbruch der Veranstaltung.

7.4 Wiederholungsspiel: Im Fall eines Wiederholungsspiels, d.h. Neuansetzung einer bereits begonnenen und gemäß Ziffer 7.3 abgebrochenen Veranstaltung, gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür grundsätzlich keine Gültigkeit und der Kunde hat keinen Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Entschädigung. Der Klub kann davon abweichend und nur ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hinweisen. Im Fall der

fortbestehenden Gültigkeit kann der Kunde, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den Klub den entrichteten Ticketpreis erstattet; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

7.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss: Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, sind sowohl der Klub als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Erwerb eines oder mehrerer Tickets für das betroffene Spiel zurückzutreten. Der Rücktritt durch den betroffenen Kunden ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die in Ziffer 14 genannte Kontaktadresse zu erklären. Die Kulanzregelung wird individuell getroffen

8 NUTZUNG UND WEITERGABE

8.1 Regelung im Sonderspielbetrieb: Aufgrund des Sonderspielbetriebes besteht infolge eines Ticketerwerbs keine Möglichkeit der zulässigen Weitergabe eines Tickets. Stattdessen kann eine Stornierung des Tickets vorgenommen werden. Sobald die Ticketvergabe nicht mehr durch einen programmierten Algorithmus erfolgt, kann eine zulässige Weitergabe für nicht kommerzielle Zwecke gemäß der Ziffer 8.4 der ATGB 2020/2021 zur zulässigen Weitergabe von Tickets erfolgen.

8.2 Sinn und Zweck: Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch im Stadion, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der aufeinander-treffenden Mannschaften und zur Unterbindung der nicht autorisierten Ticketweitergabe, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen (z.B. Kauf von Tickets mit dem Ziel der direkten Weiterveräußerung oder Weiterverkauf von Tickets zu erhöhten Preisen), und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des Klubs und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

8.3 Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf der Tickets durch den Kunden ist untersagt. Der kommerzielle und gewerbliche Ticketverkauf bleibt allein dem Klub vorbehalten. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

- a)** Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z.B. bei eBay, eBay-Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht vom Klub autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave, StubHub etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen,
- b)** Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,
- c)** Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,
- d)** Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,
- e)** Tickets ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Klubs kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,
- f)** Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste, oder
- g)** Tickets an Fans von Gastklubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste, oder

h) Sondertickets weiterzuverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen der mit dem Sonderticket verbundene Zweck nicht erfüllt ist.

8.4 Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 8.3 vorliegt und der Kunde den Zweiterwerber (bzw. neuen Ticketinhaber) (1) auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB sowie auf die notwendige Weitergabe von Informationen (Name, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten (E-Mailadresse oder Telefonnummer)) über den neuen Ticketinhaber an den Klub nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, (2) der Zweiterwerber durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem Klub sowie der Verarbeitung seiner Daten durch den Klub einverstanden ist und (3) der Klub unter Nennung des Zweiterwerbers (bzw. neuen Ticketinhaber) rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird oder der Klub die Weitergabe an den Zweiterwerber (bzw. neuen Ticketinhaber) konkludent als zulässig erklärt hat.

8.5 Daten des neuen Ticketinhabers: Die Verarbeitung des Namens, Geburtsdatum und Adresse, Kontaktdaten (E-Mailadresse oder Telefonnummer) des neuen Ticketinhabers erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Klub sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Klubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Klubs ergeben sich aus Ziffer 8.2.

8.6 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 8.3 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, ist der Klub berechtigt,

a) Tickets, die vor elektronischem Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 8.3 verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und zu stornieren,

b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen,

c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse,

d) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 8.3 a) und/oder 8.3 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 12. zu verlangen,

e) – entfällt ersatzlos –

f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden intern zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern,

g) den angefallenen Aufwand des Klubs durch Erhebung einer adäquaten Bearbeitungsgebühr in Ausgleich zu bringen. Dabei ist es dem Kunden überlassen, einen ggf. geringeren, angefallenen Aufwand des Klubs nachzuweisen und daraus eine Reduzierung der Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

9. ZUTRITT ZUM STADION UND VERHALTEN IM STADION

9.1 Stadionverordnung: Der Zutritt zum Stadion unterliegt der zum Spieltag am (jeweiligen) Stadion ausgehängten Stadionverordnung der Stadt Fürth. Die Stadionverordnung des Sportpark Ronhof | Thomas Sommer ist im Internet unter <http://www.sgf1903.de/Stadionverordnung> jederzeit einsehbar. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die jeweilige Stadionverordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionverordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB. Sollten diese ATGB mit der Stadionordnung in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Klub diese ATGB Vorrang.

9.2 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts bei Heimspielen steht grundsätzlich dem Klub oder von dem Klub beauftragten Dritten jederzeit zu. Hinsichtlich anderer Veranstaltungsorte steht das Hausrecht ggf. dem jeweiligen Heim Klub oder dem vom Heim Klub beauftragten Dritten zu. Den Anordnungen des Klubs und/oder des Heim Klubs, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der jeweiligen Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

9.3 Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Kunde mit einem wirksam nach den Vorgaben von Ziffer 3.4 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt. In den VIP-Bereichen ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Besuch ausschließlich in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Volljährigen gestattet. Der Zutritt zum Stadion kann zudem insbesondere verweigert werden, wenn

a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Stadioneingang und/oder im Stadioninnenraum einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen,

b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, und/oder

c) der Aufdruck auf den Tickets (Platz, Barcode, QR Code, Seriennummern und/oder Warenkorb- oder Käuferidentifikationen) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder der Barcode/QR-Code bereits im elektronischen Zutrittssystem zugetreten ist, soweit dies nicht vom Klub zu vertreten ist, und/oder

d) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit dem Ticket als Kunde gespeichert oder vermerkt ist (z.B. per Namensaufdruck bei personalisierten Tickets), es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach den Ziffern 8.1 und 8.4 vor. Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

9.4 Sichtbehinderungen: Im gesamten Stadion kann es zu temporären Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Zudem werden vom Klub u. U. Plätze mit eventuellen baulichen Sichtbehinderungen vergeben. Hierauf wird beim jeweiligen Angebot entsprechend hingewiesen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund vorgenannter vorübergehender oder dauerhafter Einschränkungen sind ausgeschlossen.

9.5 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom Klub bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 10 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von dem Klub oder dem jeweils nach Ziffer 10.3 zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

9.6 Ungebührliches Verhalten: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter der Klubs, der Spieler, der Zuschauer und aller anderen bei Veranstaltungen im Stadion anwesenden Personen möglichst nicht beeinträchtigt und/oder gefährdet werden. Diese Verhaltensregel bezweckt auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Heim- und/oder Gast Klubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gast-zuschauern. Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf

den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei vom Klub veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des Klubs, sind der Klub, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt, ▪ entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder ▪ Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen. Insbesondere gelten die folgenden Verhaltensregeln für alle Ticketinhaber und/oder Kunden. Ein Verstoß gegen diese Regeln stellt grundsätzlich auch stets einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Stadionordnung dar:

a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.

b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder vermummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider der öffentlichen Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.

c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und sämtliche anderen pyrotechnischen Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.

d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.

e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Zustimmung des Klubs und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne vorherige Zustimmung des Klubs ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Verwendung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Klubs. In jedem Fall ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung des Klubs Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen, live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung des Klubs oder eines vom Klub autorisierten Dritten nicht ins Stadion gebracht werden. Der Klub weist darauf hin, dass er selbst sowie die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, der Deutsche Fußball Bund e.V. („DFB“) und die Union of European Football Associations („UEFA“) berechtigt sind, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der Klub weist weiter darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, der DFB und/oder die UEFA ermächtigt werden können, darüberhinausgehende Ansprüche des Klubs gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem Klub, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem Deutschen Fußball Bund e.V., der

UEFA, der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Klubs oder von vom Klub autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

(i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,

(ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,

(iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.

g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung des der Gesellschaft erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 2 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

9.7 Sanktionen bei verbotenem Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 9.6, bei Handlungen nach §§ 3, 27 des Versammlungsgesetzes („VersG“), bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der Klub ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 9.6 entsprechend der Regelung in Ziffer 8.6 die dort aufgeführten Maßnahmen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber treffen.

9.8 Stadionverbote: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 9.6, bei Handlungen nach §§ 3, 27 VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 9.6 und den Sanktionen gemäß Ziffer 9.7 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>). Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der Klub behält sich vor, Daten von Kunden an den Deutschen Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

9.9 Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 10.8, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände und/oder das Werfen von Gegenständen, kann der Klub, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastklubs auch der Gastklub, von den zuständigen Verbänden (DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, DFL Deutsche Fußball Liga e.V., Deutscher Fußball-Bund e.V., Union of European Football Associations (UEFA)) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Klub bzw. der Gastklub ist berechtigt, den bzw. die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress zu nehmen bzw. auf Ersatz des aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB mit der Folge, dass der Klub bzw. der Gastklub einen einzelnen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich der gesamten Geldstrafe bzw. des gesamten aus der Sanktion für den Klub bzw. den Gastklub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen sämtlicher Verantwortlicher ein Verursachungszusammenhang bestand.

10. AUFNAHMEN VON ZUSCHAUERN DER VERANSTALTUNGEN

10.1 Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen: Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der Klub und der nach Ziffer 10.3 jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk,

Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild-, Ton- und Bildtonaufnahmen können durch den Klub sowie den nach Ziffer 10.3 zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

10.2 Erwerb von Tickets für weitere Personen: Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber), sofern der Sonderspielbetrieb dies im Sinne der Ziffern 3.2, 8.1 und 8.4 zulässt, muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 10 sowie der Ziffer 15 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach den Ziffern 8.3 und 8.4 bleiben unberührt.

10.3 Zuständiger Verband: Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der Klub teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:

a) Bundesliga und 2. Bundesliga: DFL Deutsche Fußball Liga e.V. mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main führt;

b) DFB Pokal: DFB Deutscher Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main; und

c) UEFA Champions League und UEFA Europa League: Union of European Football Associations (UEFA) mit Sitz in Route de Genève 46, CH-1260 Nyon.

11. VERTRAGSSTRAFE

11.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 8.3 oder 9.6, ist der Klub ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 9.9 bzw. deliktsrechtlicher Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

11.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt, sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne.

12. AUSZAHLUNG VON MEHRERLÖSEN

12.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 8.3 a) und/oder 8.3 b) und 8.3 h) dieser ATGB durch den Kunden ist der Klub zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 11 dieser ATGB und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

12.2 Höhe und Verwendung: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 11.2 dieser ATGB genannten Kriterien. Der Klub wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zu Gute kommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).

13. HAFTUNG

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Klub, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände. Trotz des Schutz- und Hygienekonzepts und der vorstehend beschriebenen Maßnahmen kann eine Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch nicht ausgeschlossen werden. Jeder Ticketerwerber geht dieses Risiko mit den daraus ergebenden Folgen, insbesondere soweit er einer vom RKI definierten Risikogruppe angehört, bewusst ein.

14. KONTAKT

Ticketbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit Tickets des Klubs können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Klub gerichtet werden:

Kronacher Str. 154, 90765 Fürth
Servicehotline: 0911 9767 68 0 (zum Ortstarif)
tickets@sgf1903.de
www.sgf1903.de

Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln. Diese Plattform erreicht der Kunde unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Der Klub nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

15. DATENSCHUTZ

Soweit in den ATGB nicht konkret anders benannt (wie beispielweise in Ziffer 9.5 zur Videoüberwachung und in Ziffer 10 zu Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen), erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Klub und dem Kunden/Ticketinhaber, bzw. zwischen dem Kunden und dem Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers zur Wahrung berechtigter Interessen des Klubs. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 8.2. Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Klubs können der unter www.sgf1903.de/service/datenschutz abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden. Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen des Klubs (siehe Ziffer 10) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL Deutsche Fußball Liga e.V. auf <https://www.dfl.de/de/datenschutz/> und für den Deutschen Fußball-Bund e.V. auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/>, verwiesen. Für die aufgrund der Sonderspielbedingungen erhobenen personenbezogenen Daten gilt Ziff. 3.5.

16. RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

16.1 Rechtswahl: Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Kunde sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

16.2 Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des Klubs.

16.3 Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser ATGB ergeben, ist der

Sitz der Gesellschaft, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

16.4 Sprache: Bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser ATGB gilt die deutsche Fassung.

17. ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Der Klub ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese ATGB und/oder die jeweils gültige Preisliste des Klubs mit einer Frist von vier Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der Klub hat auf diese Genehmigungsfiktion ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die in Ziffer 14 genannten Kontaktadressen zu richten.

18. SCHLUSSKLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser ATGB.

Fürth, 14. September 2020